

Ehrenordnung der Kreisbrandinspektion Landkreis Schwandorf



Brand- & Katastrophenschutz Landkreis Schwandorf
Kreisbrandinspektion

Ein starkes Team für Ihre Sicherheit.

und

des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf e. V.



für die Feuerwehren im Landkreis Schwandorf

Inhaltsverzeichnis

I.) Staatliche Ehrungen

II.) Verbandliche Ehrungen

III.) Anlagen

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.)

I.) Staatliche Ehrungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Staatliche Ehrungen – Ehrung für Verdienste um das Feuerlöschwesen
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 2. Dienstzeitauszeichnungen
 - 2.1 Ehrenzeichen zweiter Klasse für 25 Jahre aktiven Dienst
 - 2.2 Ehrenzeichen erster Klasse für 40 Jahre aktiven Dienst
 - 2.3 Großes Ehrenzeichen für 50 Jahre aktiven Dienst
 3. Anrechnung der Dienstzeiten
 4. Beantragungsverfahren
 5. Verleihungen der Ehrenzeichen
 6. Regelungen im Landkreis Schwandorf
 7. Hinweise

1. Staatliche Ehrungen – Ehrung für Verdienste um das Feuerlöschwesen

Persönlichkeiten, die sich über einen längeren Zeitraum bei der Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr engagieren, können mit einer staatlichen Auszeichnung – dem Feuerwehr-Ehrenzeichen – geehrt werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) und die dazugehörige Vollzugsbekanntmachung zum FwHOEzG regeln dabei die rechtlichen Grundlagen.

2. Dienstzeitauszeichnungen

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration als Dienstzeitauszeichnung und zwar als Ehrenzeichen zweiter Klasse für 25-jährige, als Ehrenzeichen erster Klasse für 40-jährige und als Großes Ehrenzeichen für 50-jährige aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr verliehen.

2.1 Ehrenzeichen zweiter Klasse für 25 Jahre aktiven Dienst



2.2 Ehrenzeichen erster Klasse für 40 Jahre aktiven Dienst



2.3 Großes Ehrenzeichen für 50 Jahre aktiven Dienst



3. Anrechnung der Dienstzeiten

Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst – gegebenenfalls mit Unterbrechungen – geleistet hat; Dienstzeiten bei außerbayerischen Feuerwehren sind anrechenbar, wenn sie nachgewiesen werden können. Wehrdienst, Elternzeit, Schwangerschaft oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.

4. Beantragungsverfahren

Vorschläge für die Verleihung der Dienstzeitauszeichnungen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen. Dabei ist das in Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden.

Die Verleihung der Dienstzeitauszeichnungen können vorschlagen:

- die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder,
- die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren,
- die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister,
- die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren.

Die Vorschläge der Kommandanten und der Betriebsleiter sind den Landratsämtern über die Gemeinden vorzulegen.

Die Gemeinde beziehungsweise das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunden durch die Kreisverwaltungsbehörde ist der Kreis- und Stadtbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

(<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwHOEzG>)

5. Verleihung der Ehrenzeichen

Die Dienstzeitauszeichnungen werden durch die Landräte, in kreisfreien Städten durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Sie können auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

Als angemessener Zeitraum gilt innerhalb 3 Jahren nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Damit ist, die Ehrungen nach Erreichen der jeweiligen Dienstzeit innerhalb 3 Jahren durchzuführen. **In der Regel wird die Dienstauszeichnung im gleichen Jahr oder im Folgejahr verliehen. In begründeten Ausnahmefällen spätestens in dem genannten angemessenen Zeitraum.**

6. Regelungen im Landkreis Schwandorf

Die Verleihung der staatlichen Ehrenzeichen erfolgt in zentralen Ehrungsabenden, die durch das Landratsamt organisiert und terminiert werden. Durch diese zentralen Veranstaltungen schafft der Landrat des Landkreises Schwandorf den für die Ehrung notwendigen würdigen Rahmen zur Aushändigung der Ehrenzeichen.

Für jeden Kreisbrandinspektionsbereich werden abhängig von der Anzahl der zu ehrenden Personen zwei Ehrungsabende pro Jahr durchgeführt. Eine Veranstaltung im Frühjahr und eine Veranstaltung im Herbst.

Zu den Ehrenabenden werden eingeladen:

- die zu ehrenden Feuerwehrdienstleistenden
- die Bürgermeister der Heimatgemeinde/Betriebsleiter
- der Kommandant/Leiter der Werkfeuerwehr

Weiter nehmen an diesen Ehrenabenden von Seiten der Kreisbrandinspektion teil:

- der Kreisbrandrat
- die Kreisbrandinspektoren
- die zuständigen Kreisbrandmeister

Die Verleihung der staatlichen Ehrenzeichen nimmt der Landrat bzw. einer seiner Stellvertreter vor.

Die Gemeinden melden bis spätestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin die Teilnehmer an das Landratsamt.

In begründeten Ausnahmefällen können die staatlichen Ehrenzeichen auch auf Ebene der Gemeinde bzw. eines Kreisbrandmeisterbereichs stattfinden. Dabei ist dann durch die Gemeinde bzw. dem Ober-/Bürgermeister der gleiche vorgenannte Rahmen zu schaffen. Die Kosten dieser Veranstaltung trägt dann der Ausrichter. Terminabsprachen dazu haben mindestens zehn Wochen vor dem gewünschten Termin mit dem Landratsamt (Vorzimmer Landrat) und der Kreisbrandinspektion zu erfolgen. Allgemeine Kommunale Veranstaltungen z.B. Neujahrsempfang, politische Veranstaltungen, usw. entsprechen nicht dem beschriebenen Rahmen.

Um den Rahmen entsprechend der Ehrung würdig zu gestalten, ist eine Mindest- und Maximalzahl der zu ehrenden Feuerwehrdienstleistenden zu berücksichtigen. Eine Verteilungs-Quote für die Dienstzeitauszeichnungen wird nicht festgelegt. Die Mindestzahl der zu ehrenden Feuerwehrdienstleistenden beträgt 15 Personen bzw. die Maximalzahl der zu ehrenden Personen 50 Personen.

Bei entschuldigter Verhinderung ist es möglich, nach Absprache die Auszeichnung an einem anderen Ehrungsabend nachzuholen. Dies ist bei Entschuldigung mitzuteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist oder jemand unentschuldig dem Ehrungsabend fernbleibt, erfolgt die Ehrung in Abwesenheit. Anschließend werden Ehrenzeichen und Urkunde der verantwortlichen Führungskraft der Kreisbrandinspektion zur persönlichen Weitergabe übergeben. Eine Überreichung an anderen Versammlungen ist daher ausgeschlossen.

Dies gilt gleichermaßen für die Ehrungsabende des Landkreises als auch auf kommunaler Ebene sowie im Kreisbrandmeisterbereich.

7. Hinweise

Die Dienstzeitauszeichnungen dürfen auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden. Die verkleinerten Ausführungen können sich die Beliehenen auf eigene Kosten beschaffen. Trageweise der Dienstzeitauszeichnungen ist in der jeweils gültigen Dienstkleiderordnung der bayerischen Feuerwehren geregelt.

II.) Verbandliche Ehrungen

1. Ehrungen des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf e. V.
 2. Ehrungen der Kreisjugendfeuerwehr Schwandorf
 3. Ehrungen des Bezirks-/Landesfeuerwehrverbandes
 4. Ehrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes
 5. Verleihung der verbandlichen Ehrenzeichen im Landkreis Schwandorf
-

1. Ehrungen des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf e. V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck der Auszeichnung
- § 3 Arten der Auszeichnung
- § 4 Beantragung der Auszeichnungen
- § 5 Verleihung der Auszeichnungen
- § 6 Trageweise
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Schwandorf e.V. (KFV–SAD) hat zur Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten Auszeichnungen geschaffen.
- 1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene, sowie dessen besondere Förderung können durch Verleihung der im folgenden aufgeführten Ehrenzeichen des KFV–SAD gewürdigt werden.

§ 2 Zweck der Auszeichnung

2.1 Ehrenkreuz

Das Ehrenkreuz des KFV–SAD wird nur an aktive und passive Feuerwehrleute verliehen, die Mitglieder des Kreis- und Landesfeuerwehrverbandes sind und sich insbesondere für das Feuerwehrwesen im Landkreis Schwandorf verdient gemacht haben.

2.4 Ehrennadel

Die Ehrennadel des KFV–SAD kann allen Personen verliehen werden, welche sich für das Feuerwehrwesen im Landkreis Schwandorf verdient gemacht haben.

§ 3 Arten der Auszeichnung

3.1 Ehrenkreuz

- 3.1.1 Ehrenkreuz in Bronze am Bande
- 3.1.2 Ehrenkreuz in Silber am Bande
- 3.1.3 Ehrenkreuz in Gold am Bande

3.2 Ehrennadel

3.2.1 Ehrennadel

§ 4 Beantragung der Auszeichnungen

4.1 Ehrenkreuz / Ehrennadel

4.1.1 Für die Beantragung des Ehrenzeichens des KfV–SAD ist das Antragsformular „Ehren-Zeichen des KfV–SAD“ zu verwenden.

4.1.2 Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor dem Verleihungsdatum beim Vorsitzenden des KfV–SAD vorliegen.

4.1.3 In der Antragsbegründung ist kurz und prägnant zu halten, dabei muss eindeutig erkennbar sein, dass der Auszuzeichnende dieser Ehrung würdig ist.

Das Ehrenzeichen – Ehrenkreuz in Bronze – wird verliehen für:

- Besonderes Engagement und persönlicher Einsatz in Projekten (z. B. Gründungsfest, Beschaffungsmaßnahmen, usw.)
- Besonderes Engagement und persönlicher Einsatz für bisher unterdurchschnittlich vertretene Gruppen (z. B. Personen mit Handicap, Personen mit Migrationshintergrund, usw.)

Das Ehrenzeichen – Ehrenkreuz in Silber/Gold - wird verliehen für:

- Hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen (allgemein)
- Besonders mutiges und umsichtiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- Langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (Vorstand, einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft, Jugendwart, Gerätewart, etc.)

Die Ehrennadel wird verliehen für:

- Unterstützung des Feuerwehrwesens (allgemein)
- Langjährige Dienste für die Feuerwehr

4.1.4 Die vorschlagenden Stellen sind der jeweilige Kommandant oder Vorstand der Mitgliedsfeuerwehren, sowie die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft des KfV–SAD.

4.1.5 Der Vorsitzende des KfV–SAD entscheidet über die Verleihungswürdigkeit. In besonderen Fällen erfolgt dies durch die Vorstandschaft.

4.1.6 Beim Ehrenkreuz ist zwischen den Stufen Bronze, Silber und Gold mindestens eine Wartezeit von fünf Jahren einzuhalten. In der Regel wird das Ehrenzeichen in Gold erst nach der Stufe Silber verliehen. Ausnahmen in besonderen Fällen kann nur die Vorstandschaft des KfV–SAD beschließen.

§ 5 Verleihung der Auszeichnungen

5.1 Ehrenzeichen

5.1.1 Um eine Entwertung der Feuerwehr–Ehrenzeichen durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Limitierungen gebunden und reguliert.

- 5.1.2 Die Verleihung pro Jahr und Feuerwehr ist auf max. zwei Ehrenkreuze und zwei Ehrennadeln begrenzt.
- 5.1.3 Höchstens 25 Stück Feuerwehr-Ehrenzeichen in Bronze, je Jahr.
- 5.1.4 Höchstens 25 Stück Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber, je Jahr.
- 5.1.5 Höchstens 25 Stück Feuerwehr- Ehrenzeichen in Gold, je Jahr.
- 5.1.6 Höchstens 25 Stück Feuerwehr-Ehrennadel, je Jahr.
- 5.1.7 Die obengenannten Quoten stellen Richtwerte dar, die in begründeten Ausnahmefällen mit mehrheitlichem Beschluss der Verbandsvorstandschafft des KfV–SAD individuell verändert werden können
- 5.1.8 Für die Ehrenzeichen wird eine Aufbewahrungsschatulle und eine Urkunde beigegeben. Bei der Ehrenkreuzen zusätzlich eine Bandschnalle.
- 5.2 Die Verleihung des Feuerwehr–Ehrenzeichens soll in einem feierlichen und würdigen Rahmen erfolgen. Verband Ehrungen können in Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion auch an den zentralen Ehrungen zur Verleihung der staatlichen Ehrenzeichen durchgeführt werden. Insbesondere stellen Ehrungen in Bierzelten keinen feierlichen und würdigen Rahmen im Sinne dieser Ehrenordnung dar. Sie wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder von beauftragten Führungskräften des KfV-SAD vorgenommen. Die Ehrung mit dem Ehrenkreuz wird grundsätzlich in Uniform durchgeführt; falls nicht vorhanden, wird das Ehrenkreuz nur überreicht.
- 5.3 Die Kosten für die Ehrenzeichen, Bandschnalle, Schatulle und Urkunde werden vom Verbandsvorstand festgelegt und sind vom Beantragenden (i.d.R. dem Mitgliedsverein) zu tragen.

§ 6 Trageweise

- 6.1 Das Feuerwehr–Ehrenzeichen wird bei Uniformen auf der linken Brusttasche der Feuerwehruniform getragen. Die Bandschnalle ist über der linken Brusttasche anzubringen.
- 6.2 Die Feuerwehr–Ehrennadel wird an geeigneter Stelle der Kleidung angebracht oder überreicht.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Satzung für die Auszeichnungen mit Ehrenzeichen des KfV–SAD wurde in der Sitzung des Verbandsvorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf am 21. Oktober 2004 beschlossen und in der Verbandsversammlung am 29. März 2012 um die Ehrennadel sowie am 15. Oktober 2024 um das Ehrenkreuz in Bronze erweitert.

Die Satzung tritt mit dem unten aufgeführten Datum in Kraft.

2. Ehrungen der Kreisjugendfeuerwehr Schwandorf

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Allgemeines
- §2 Zweck der Auszeichnung
- §3 Arten der Auszeichnung
- §4 Beantragung der Auszeichnung
- §5 Verleihung der Auszeichnung
- §6 Trageweise
- §7 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf (JF Lkr. SAD) hat zur Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten Auszeichnungen geschaffen.
- 1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen im Bereich der Jugendfeuerwehren auf örtlicher Ebene, sowie dessen besondere Förderung können durch Verleihung des im folgendem aufgeführten Ehrennadeln der JF Lkr. SAD gewürdigt werden.

§ 2 Zweck der Auszeichnung

Die Ehrennadel der JF Lkr. SAD ist für die Verdienste aller Personen, die sich um das Jugendfeuerwehrwesen vor Ort und im Landkreis Schwandorf bemühen, auch für Nichtmitglieder und Zivilpersonen.

§ 3 Art der Auszeichnung

- 3.1 Ehrennadel in Silber
- 3.2 Ehrennadel in Gold

§ 4 Beantragung der Auszeichnung

- 4.1 Für die Beantragung der Ehrennadel der JF Lkr. SAD ist das Antragsformular „Ehrennadel der JF Lkr. SAD“ zu verwenden
- 4.2 Das Antragsformular sollte mit dem PC ausgefüllt und muss beim/bei der zuständigen Jugendwortsprecher/in / KBI/SBI bzw. KBM/SBM mindestens acht Wochen vor dem Verleihungstermin eingereicht werden.

4.3 Der Antrag ist kurz und prägnant zu begründen, dabei muss eindeutig erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende dieser Ehrung würdig ist. Es muss die besondere Leistung für das Jugendfeuerwehr-wesen erkennbar sein. Der/Die zuständige Jugendwortsprecher/in / KBI/SBI bzw. KBM/SBM geben den Antrag nach Befürwortung umgehend beim/bei der Vorsitzenden der JF Lkr. SAD ab.

4.4 Die vorschlagenden Stellen sind der jeweilige Kommandant oder Vorstand der Mitgliedsfeuerwehren und die einzelnen Mitglieder des Verbandvorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf und der Kreisjugendfeuerwehrausschuss der JF Lkr. SAD.

4.5 Der/Die Vorsitzende entscheidet mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss der JF Lkr. SAD über die Verleihungswürdigkeit.

4.6 Zwischen den Stufen Silber und Gold ist mindestens eine Wartezeit von fünf Jahren einzuhalten.

In der Regel wird die Ehrennadel in Gold erst nach der Stufe Silber verliehen. Ausnahmen in besonderen Fällen kann nur der Kreisjugendfeuerwehrausschuss der JF Lkr. SAD beschließen.

§ 5 Verleihung der Auszeichnung

5.1 Um einer Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Limitierungen gebunden und reguliert.

Die Verleihung pro Jahr und Feuerwehr ist auf maximal zwei Ehrennadeln beschränkt.

5.2 Die Ehrennadeln in Silber können pro Jahr durch die JF Lkr. SAD, höchstens 24 Stück, verliehen werden.

5.3 Die Ehrennadeln in Gold können pro Jahr durch die JF Lkr. SAD, höchstens 12 Stück, verliehen werden.

5.4 Die obengenannten Quoten stellen eine Richtlinie dar, die in begründeten Ausnahmefällen mit mehrheitlichem Beschluss des Kreisjugendfeuerwehrausschusses der JF Lkr. SAD individuell verändert werden können.

5.5 Für die Ehrennadel und Bandschnalle werden eine Aufbewahrungsschatulle und eine Urkunde beigegeben.

5.6 Die Verleihung der Ehrennadel soll einmal jährlich in einem feierlichen und würdigen Rahmen erfolgen. Sie wird vom/ von der Vorsitzenden der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf oder dessen Stellvertretern/innen vorgenommen. Die Ehrung wird für die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich in Uniform durchgeführt.

5.7 Die Kosten für die Ehrennadel, Bandschnalle, Schatulle und Urkunde werden durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss festgelegt und sind vom Beantragenden (i. d. R. dem Feuerwehrverein) zu tragen.

§ 6 Trageweise

Die Ehrennadel wird an der Zivilkleidung am linken Jackenrevers und an der Feuerwehruniform auf der linken Brusttasche bzw. linken Jackenuniformrevers getragen. Die Bandschnalle ist über der linken Brusttasche anzubringen.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.1 Diese Satzung für die Auszeichnung mit Ehrennadeln der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwandorf wurde vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss am 01.02.2012 in Schwarzenfeld beschlossen und vom Kreisverbandsvorstand am 26.02.2012 in Nabburg bestätigt.

7.2 Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26.02.2012 in Kraft.

3. Ehrungen des Bezirks-/Landesfeuerwehrbandes

Ehrungen durch den Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e. V., dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. bzw. der Jugendfeuerwehr Bayern sind ausschließlich über den Kreisverbandsvorsitzenden bei den jeweiligen Verbänden zu beantragen.

Die benötigten Antragformulare werden entweder durch den Kreisverbandsvorsitzenden oder über die jeweilige Internetseite des Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellt.

Die Trageweise dieser Ehrenzeichen ist in der jeweiligen Ehrenordnung der Verbände geregelt.

4. Ehrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes

Ehrungen durch den Deutschen Feuerwehrverband bzw. durch die Deutsche Jugendfeuerwehr sind ebenfalls ausschließlich über den Kreisverbandsvorsitzenden bei den jeweiligen Verbänden zu beantragen.

Die benötigten Antragformulare werden auch hier entweder durch den Kreisverbandsvorsitzenden oder über die jeweilige Internetseite des Deutschen Feuerwehrverband bzw. der Deutschen Jugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt.

Die Trageweise dieser Ehrenzeichen ist in der jeweiligen Ehrenordnung der Verbände geregelt.

5. Verleihung der BFV-/LFV-/DFV-Ehrenzeichen im Landkreis Schwandorf

Wie in der Ehrenordnungen genannt, ist die Verleihung der verbandlichen Ehrenzeichen an einen entsprechenden würdigen Rahmen geknüpft. Eine Verleihung der verbandlichen Ehrenzeichen bei Zeltveranstaltungen der Mitgliedsfeuerwehren scheidet deshalb aus. Die Verleihung kann im Rahmen von geeigneten Veranstaltungen, wie z. B. Kommersabenden oder Jahreshauptversammlungen stattfinden. Sind die zu ehrenden Personen nicht an der Veranstaltung anwesend, werden die Ehrenzeichen in Abwesenheit verliehen und an den jeweils Verantwortlichen der Mitgliedsfeuerwehr (in der Regel Vorsitzender) zur Weiterleitung übergeben.

Beantragung: Der Vereinsvorsitzende der Mitgliedsfeuerwehr beantragt (ausreichend begründet) die Verleihung der verbandlichen Ehrenzeichen beim Vorsitzenden des KfV-SAD.

III.) Anlagen

Weiterführende Informationen

Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwHOEzG>true>

Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV270888>true>

Kreisfeuerwehrverband Schwandorf e. V. / Kreisjugendfeuerwehr

<https://kfvschwandorf.feuerwehren.bayern/service/formulare-ehrungen/>

Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e. V.

<https://oberpfalz.feuerwehren.bayern/>

Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.

<https://www.lfv-bayern.de/ueber-uns/ehrungen/>

Deutscher Feuerwehrverband DFV

<https://www.feuerwehrverband.de/service/auszeichnungen/>

Änderungsdienst:

- 03.06.2024 Nähere Erläuterung Ehrungsrahmen verbandliche Ehrungen. Expliziter Ausschluss von Ehrungen bei Zeltveranstaltungen
- 15.10.2024 Aufnahme des Ehrenkreuz in Bronze
Aufnahme der Möglichkeit der Durchführung KFV-Ehrungen im Rahmen der Ehrenabende der Kreisbrandinspektion zur Verleihung der staatlichen Ehrungen
- 29.03.2026 Redaktionelle Anpassung im Ehrungswesen Kreisfeuerwehrverband Schwandorf – Ehrennadel in Silber nur mehr Ehrennadel